



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Oktober 2020
(OR. en)

11439/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0210 (NLE)

PECHE 287

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Im Namen der Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden „Übereinkommen“) zu vertretender Standpunkt

GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN
ZUM STANDPUNKT, DER IM NAMEN DER UNION
AUF DEN VERSAMMLUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN
DES ÜBEREINKOMMENS ZUR VERHINDERUNG
DER UNREGULIERTEN HOCHSEEFISCHEREI IM ZENTRALEN NORDPOLARMEER
(IM FOLGENDEN „ÜBEREINKOMMEN“)
ZU VERTRETEN IST

1. Grundsätze

Im Rahmen der Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens wird die Union

- a) im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen handeln, die sie bei der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme und deren Habitate auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie rentable und wettbewerbsfähige EU-Fischereien zu fördern, um den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;

- b) eine angemessene Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich relevanter wissenschaftlicher und technischer Organisationen, Stellen und Programme, sowie indigener und lokaler Kenntnisse in die Vorbereitung der Maßnahmen, die auf den Versammlungen der Vertragsparteien angenommen werden sollen, einschließlich der Sitzungen wissenschaftlicher Experten im Rahmen des Übereinkommens, anstreben und sicherstellen, dass diese Maßnahmen mit dem Übereinkommen im Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen gemäß dem Übereinkommen mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ)¹, des UN-Übereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Bestände und weit wandernder Arten (UNFSA)² aus dem Jahr 1995, des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See³ aus dem Jahr 1993 und des FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen⁴ aus dem Jahr 2009 vereinbar sind;
- d) Standpunkte fördern, die mit den bewährten Verfahren der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) in demselben Gebiet vereinbar sind;

¹ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3.

² ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 16.

³ ABl. L 177 vom 16.7.1996, S. 26.

⁴ ABl. L 191 vom 22.7.2011, S. 3.

- e) sich um Übereinstimmung und Synergie mit der Politik bemühen, die die Union als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Beschäftigung, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- g) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik verfahren;
- h) darauf abzielen, im Übereinkommensbereich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung dieser Grundsätze und Normen fördern;
- i) im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2019 zu Ozeanen und Meeren, einschließlich der Arktis, der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über eine integrierte Politik der Europäischen Union für die Arktis und den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. März 2017 über die „Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“ verfahren und Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens als Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane in all ihren Dimensionen fördern;

- j) die Koordinierung zwischen dem Übereinkommen und bestehenden RFO und regionalen Meeresübereinkommen (RSC), insbesondere der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), sowie gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit entsprechenden globalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate fördern;
- k) die Einrichtung eines gemeinsamen Programms für wissenschaftliche Forschung und Überwachung aktiv unterstützen, um das Wissen aller Vertragsparteien über die Ökosysteme in den Hochseegewässern des zentralen Nordpolarmeeres zu verbessern und insbesondere festzustellen, ob jetzt oder in Zukunft Fischbestände vorhanden sein könnten, die auf einer nachhaltigen Grundlage geerntet werden könnten, und die möglichen Auswirkungen einer solchen Fischerei auf diese Ökosysteme zu ermitteln;
- l) die Kompatibilität zwischen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für dieselben Fischbestände in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit festgelegt wurden, und den gemäß Artikel 118 SRÜ und Artikel 8 UNFSA für die Hohe See verabschiedeten Maßnahmen gewährleisten;
- m) die Kohärenz mit dem Interesse der Union in der Arktis als Region mit wachsender strategischer Bedeutung sicherstellen.

2. Leitlinien

Gegebenenfalls bemüht sich die Union, die Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Einhaltung des Vorsorgeansatzes auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu unterstützen.
